

# STATISTIK

## AUSSENHANDEL (INTRASTAT)

Stand: Jänner 2015

### **EINLEITUNG**

Der Wegfall der Zollformalitäten im Zuge des Handels mit anderen EU-Ländern hatte direkte Auswirkungen auf die Meldemodalitäten für die österreichische Außenhandelsstatistik. An Stelle des Erhebungssystems auf Basis der Zolldeklaration traten die EU-Bestimmungen über die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten - kurz INTRASTAT Erhebung genannt - in Kraft.

### **WAS IST INTRASTAT?**

Lt. Definition der Statistik Austria ist "INTRASTAT ein permanentes statistisches Erhebungssystem zur Erstellung der Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten der EU."

Das - überwiegend durch EU-Rechte vorgegebene - INTRASTAT-Konzept knüpft nicht mehr an die einzelnen Warensendungen an, sondern sieht eine monatliche Erhebung der Intrahandelsdaten direkt bei den Unternehmen vor, d.h. der Meldevorgang verlagert sich von der Grenze in das Rechnungswesen der Export- bzw. Importunternehmen.

INTRASTAT findet in allen EU-Ländern Anwendung und verfolgt das Ziel, zuverlässige, aktuelle und detaillierte statistische Daten über die Lieferverflechtung der Mitgliedsstaaten untereinander bereitzustellen. Gleichzeitig sollen die aus den statistischen Auskunftspflichten resultierende Belastung für die Unternehmer in möglichst engen Grenzen gehalten werden.

### **WER IST AUSKUNFTSPFLICHTIG?**

Die Definition der Auskunftspflicht knüpft an die Umsatzsteuerpflicht an. Der Verpflichtung, entsprechende statistische Informationen zu liefern, unterliegt grundsätzlich jede umsatzsteuerpflichtige natürliche und juristische Person, die sich am Warenverkehr zwischen Mitgliedsstaaten beteiligt, und

- einen Vertrag geschlossen hat, der zur Versendung bzw. der Lieferung von Waren führt (außer reine Beförderungsverträge) oder
- die Versendung der Waren vornimmt oder veranlasst bzw. die Waren entgegennimmt oder entgegennehmen lässt oder
- im Besitz der Waren ist, die Gegenstand der Versendung bzw. der Lieferung sind.

Bei Warenversendungen ist somit derjenige, der eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des UStG ausführt, auch auskunftspflichtig gegenüber der Statistik. Entsprechend ist bei Wareneingängen derjenige auskunftspflichtig, für den ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne des UStG vorliegt. Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge.

# STATISTIK

Der Auskunftspflichtige kann einen oder mehrere Dritte – sog. Drittmelder, wie z.B. Spediteure – mit der Erstellung der Meldung beauftragen. Er bleibt aber für die Richtigkeit der gelieferten Daten weiter verantwortlich.

## **GIBT ES EINE BEFREIUNG VON DER AUSKUNFTSPFLICHT?**

Befreit sind grundsätzlich alle Privatpersonen.

Es gibt eine Befreiung für alle Unternehmen, deren im Intrahandel getätigte jährliche Versendungen in andere Mitgliedsstaaten (inkl. Beitrittsländer) oder Eingänge aus anderen Mitgliedsstaaten (inkl. Beitrittsländer) einen Gesamtrechnungsbetrag von 750.000 Euro im Vorjahr nicht überschritten haben. Dieser Schwellenwert, auch manchmal als Assimilationsschwelle bezeichnet, gilt je Warenstromrichtung, d.h. sowohl für Versendungen als auch für Eingänge. Wird der Schwellenwert jedoch im Laufe des Jahres 2015 überschritten, sind ab jenem Monat, in dem diese Überschreitung erfolgt, monatlich statistische Meldungen abzugeben. Geschieht dies beispielsweise im Juli, ist das Unternehmen ab August auskunftspflichtig. Die Monate Jänner bis Juni müssen jedoch nicht nachgemeldet werden.

Aufgrund der neuerlichen Anhebung der Meldeschwelle werden vor allem Klein- und Mittelbetriebe von Berichtspflichten gänzlich befreit.

## **WAS WIRD ERHOBEN?**

Da es sich bei INTRASTAT um die Erfassung der innergemeinschaftlichen Warenströme handelt, gilt grundsätzlich, dass alle aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat beförderten Waren Gegenstand der Statistik sind.

Gleiches gilt auch für Waren aus Nicht-EU-Ländern, soweit sich diese im Verfahren der Veredelung oder Umwandlung befinden und entweder anschließend in ein anderes Mitgliedsland versandt werden oder zuvor aus einem anderen Mitgliedsland bezogen wurden.

Darüber hinaus werden auch jene Waren, die durch ein Nicht-EU-Land in einen Mitgliedsstaat transportiert werden, erhoben. Z.B. eine Lieferung von Österreich über die Schweiz nach Deutschland.

Der Katalog von Merkmalen, die erhoben werden müssen bzw. können, ist durch EU-Recht vorgegeben. Neben einigen administrativen Angaben hat die statistische Meldung für jede Warenart folgende „Muss-Angaben“ zu enthalten:

- Versendungs- bzw. Bestimmungsmitgliedsstaat
- Warenbezeichnung

# STATISTIK

- Warennummer – umfasst 8 Stellen, Basis – Kombinierte Nomenklatur, bildet gleichzeitig die ersten 8 Stellen des Gebrauchszolltarifs
- Warenmenge
- Wert der Ware
- Art des Geschäfts, z.B. Eigentumsübergang, Lohnveredelung
- Lieferbedingungen oder Rechnungsbetrag (Österreich!)
- Verkehrszweig

Folgende „Kann-Merkmale“ werden darüber hinaus in Österreich erfragt:

- Ursprungsland beim Eingang
- Statistische Verfahren, z.B. endgültiger Eingang, vorübergehender Eingang zur Lohnveredelung

Bis max. 12 Mio € Jahresumsatz (je Warenstromrichtung) ist man von der Angabe des Verkehrszweigs sowie des Statistischen Verfahrens befreit.

## **WANN IST ZU MELDEN?**

Berichtszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr stattgefunden hat und die Mehrwertsteuer fällig geworden ist. Der Warenverkehr kann auch im darauf folgenden Monat gemeldet werden, wenn die zugrunde liegende Rechnung nicht zeitgleich mit der Versendung bzw. der Lieferung vorgelegt wird. Z.B. eine Ware wird im Mai nach Frankreich versendet, die Rechnung darüber aber erst im Juni ausgestellt.

Die INTRASTAT-Meldung kann auch in Teilmeldungen für ein Monat – z.B. wöchentlich - erfolgen. Generell muss die Meldung jedoch spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats an die Statistik Austria abgesendet werden.

## **IN WELCHER FORM ERFOLGT DIE MELDUNG?**

Die INTRASTAT Meldungen werden nur mehr auf elektronischem Weg an Statistik Austria geschickt. Es gibt folgende Übermittlungsarten der Daten an Statistik Austria:

- Direkt aus dem Programm per E-Mail
- Online über FTP auf den FTP-Server IP 193.170.163.75

## **WAS GESCHIEHT, WENN NICHT GEMELDET WIRD?**

Als Kontrolle dient die sog. zusammenfassende Meldung an die Steuerbehörde sowie ein EU-weiter Abgleich dieser Meldungen.

# STATISTIK

Wird der Auskunftspflicht nicht nachgekommen, erhält der/die Auskunftspflichtige nach einer ersten Mahnung einen RSB-Brief mit der Aufforderung zur Meldung. Wird dieser Aufforderung weiterhin nicht Folge geleistet, ist die Statistik Austria verpflichtet, diesen Tatbestand dem Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten. Diese Behörden können in weiterer Folge Strafen bis zu € 2.180,- verhängen.

Das Bezahlen der Strafe entbindet jedoch nicht von der Auskunftspflicht; es handelt sich dabei um eine reine „Beugestrafe“.

## **WAS GESCHIEHT MIT DEN DATEN?**

Generell werden von der Statistik Austria keine Einzeldaten weitergegeben. Ihre Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken, denn Einfuhr- und Ausfuhrdaten stellen eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation dar. Im Folgenden sollen die wesentlichsten Nutzer angeführt werden:

- Die österreichische Verwaltung und Politik, um die Wirtschaftspolitik für einzelne Bereiche festlegen zu können.
- EZB und OeNB zur Erstellung der Zahlungsbilanzstatistiken
- Botschaften und Handelsvertretungen als Informationsquelle über bilaterale Handelsbeziehungen
- Interessenvertretungen

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Die wichtigsten Rechtsvorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. 2004 L102/1).

Verordnung (EG) Nr. 1982/2004 der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. 2004 L343/3).

Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. 2009 L 152/23).

Handelsstatistisches Gesetz (HStG) 1995, vom 9. März 1995 (BGBl. Nr. 173/1995).

# STATISTIK

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung vom 10. März 1995 (BGBl. Nr. 181/1995).

Bundesstatistikgesetz 2000 vom 17. August 1999 (BGBl. I Nr.163/1999).

Die Einzelangaben in den INTRASTATMeldungen unterliegen der statistischen Geheimhaltung nach §17 BStatG. Nur in den ausdrücklich genehmigten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung (Handelsstatistikverordnung - HStatVO) vom 19. September 2014 (BGBl. II Nr. 233/2014).

## **KONTAKT**

Gabriele Fuchsl

Statistikreferat der Wirtschaftskammer Wien

Telefon: + 43 1 51450-1406

Email: [gabriele.fuechsl@wkw.at](mailto:gabriele.fuechsl@wkw.at)

[Statistik Austria](#)